

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0138	
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 17.04.2003	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60 - ke/JU		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

06.11.2003

Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt - 1. Änderung

Gebiet: Südl. Buschweg/östl. Am Knick

hier: **a) Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**
 b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- a) Auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt - 1. Änderung wird gemäß § 3 Abs. 1 verzichtet, da sich das Vorhaben nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.
- b) Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf des B 154 - Norderstedt -.1. Änderung für das Gebiet: Südl. Buschweg/östl. Am Knick - bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - wird gebilligt. Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 03/0138 (Stand: 25.09.2003) gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 - Norderstedt - 1. Änderung sowie die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Anregungen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:..

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen hat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2002 (siehe Protokoll der Sitzung vom 05.09.2001 TOP) u. a. beschlossen, dass die geplante Kindertagesstätte Möhlenbarg nicht mehr errichtet werden soll. In der Sitzung am 15.10.2002 wurde beschlossen, dass am Buschweg alle planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesheimeinrichtung als Ersatzstandort zu schaffen sind.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 07.10.2002 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes B 23 - Garstedt -, 8. Änderung, gefasst.

Vorgabe für die Planungen war vom Amt für junge Menschen eine erforderliche Grundstücksfläche von ca. 2.500 m² und eine überbaubare Fläche von ca. 700 m² für ein KiTa-Gebäude.

In Anbetracht der angestellten Vorüberlegungen zur Überplanung des sog. "Garstedter Dreieckes", der Verfügbarkeit des städtischen Grundstückes und einer Maßgabe, dass eine KiTa-Planung weder zu Lasten von gesicherten Grünflächen noch zu Lasten von Freizeiteinrichtungen des Am Knick befindlichen Jugendfreizeitheimes erfolgen soll, wird das Grundstück Buschweg 40 als optimaler Standort angesehen.

Festgesetzt wird Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesheim. Die überbaubaren Flächen sind so gewählt, dass eine stufenweise Realisierung des KiTa-Gebäudes in Anlehnung an die uneingeschränkte Verfügbarkeit des derzeit bewohnten Gebäudebestandes (Wohngebäude, vermietet bis Ende 2005) und die Entwicklung der Wohnbebauung des Garstedter Dreieckes gewährleistet ist. Mit der maximal zweigeschossigen Bauweise werden große Spielräume für eine später zu konkretisierende Gebäudeplanung gesichert. Dafür werden bisherige Flächenfestsetzungen mit der Bindung zur Erhaltung und Bepflanzung in Gemeinbedarfs- und Wohnbauflächen umgewidmet bzw. räumlich gegeneinander ausgetauscht.

Mit Beschluss vom 11.02.2003 hat die Stadtvertretung die Aufstellung des B-Plan-Änderungsverfahrens beschlossen. Da Umfang und Funktion der Änderung sich nur unwesentlich auf benachbarte Grundstücke (grün/landwirtschaftlichen Flächen) auswirken, kann auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung verzichtet werden.

Die mit diesen Maßgaben durchgeführte interne Abstimmung hat zu dem Ergebnis geführt die ursprünglich angedachte Gebäudelage und die Größe der Freiflächen (Spielflächen) zu optimieren. Dies hat einen deutlich größeren Änderungsbereich und eine Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche zur Folge. Eine Anpassung des Aufstellungsbeschlusses ist entbehrlich, da die Rechtsfolgen für das stadt eigene Grundstück nicht zum Tragen kommen.

Anlage(n)

Begründung

Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt